



Galerievertrag für die Durchführung einer zeitlich begrenzten Ausstellung

Der folgende Mustervertrag, herausgegeben vom Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK), regelt die Bedingungen zwischen Galeristen und Künstlern, die in einem zeitlich befristeten Rahmen, für eine Ausstellung in der Galerie, zusammenarbeiten wollen.

Weitere Musterverträge (Ateliermietvertrag, Kunst-am-Bau-Vertrag, Kaufvertrag usw.) finden Sie in dem vom BBK herausgegebenen Handbuch für Bildende Künstlerinnen und Künstler, ProkunsT4 Steuern – Verträge – Versicherungen.

Mustervertrag

Zwischen: _____ (im Vertrag „Galerie“ genannt)

Anschrift:

Name der vertretungsberechtigten Person:

und: _____ (im Vertrag „Künstler“ genannt)

Anschrift:

§1

Die Galerie verpflichtet sich, in der Zeit vom _____ bis _____ in ihren Galerieräumen in _____ eine Ausstellung der Werke des Künstlers durchzuführen. Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Ausstellung aus den aus der Anlage ersichtlichen Werken des Künstlers mit den nach Maßgabe von § 5 festgelegten Verkaufspreisen zusammengestellt werden soll.

Ist eine genaue Bezeichnung der auszustellenden Werke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich, so sind die ungefähre Anzahl der auszustellenden Werke und deren Preisrahmen aus der in der Anlage befindlichen Aufstellung ersichtlich.

Beide Seiten verpflichten sich, die Aufstellung nach Abs. 2 vor Eröffnung der Ausstellung einvernehmlich zu vervollständigen.

Der Künstler verpflichtet sich, die auszustellenden Werke spätestens bis _____ in einwandfreiem Zustand der Galerie zu übergeben, und versichert, alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte an den auszustellenden Werken zu sein.

§2

Die Galerie verpflichtet sich, bis zum _____, spätestens bis zum 30. Tag nach Beendigung der Ausstellung, dem Künstler die nicht verkauften Werke zurückzugeben, falls nicht eine längere Kommissionsvereinbarung nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 dieses Vertrages getroffen wird.

Die Galerie verpflichtet sich, spätestens bis zum 30. Tag nach Beendigung der Ausstellung dem Künstler ein Verzeichnis der veräußerten Werke zu übersenden und dem Künstler den ihm nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 zustehenden Anteil des Verkaufserlöses zu zahlen. Vereinbart die Galerie mit dem Käufer Zahlungsfristen oder Ratenzahlungen über ein Ziel von 30 Tagen hinaus, bedarf eine derartige Vereinbarung der Zustimmung des Künstlers.

Die Galerie verpflichtet sich, Name und Anschrift des Käufers eines Werkes dem Künstler mitzuteilen.



§3

Den Hintransport der auszustellenden Werke und seine Kosten übernimmt die Galerie/der Künstler*. Den Rücktransport der nicht verkauften Werke übernimmt die Galerie/der Künstler*.

*(Unzutreffendes streichen.)

Vom Empfang bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an den Künstler, bzw. an eine von diesem bestimmte Stelle, haftet die Galerie dem Künstler gegenüber – außer in Fällen höherer Gewalt – für abhanden gekommene oder beschädigte Werke; andere Veränderungen oder Verschlechterungen an den Werken, die trotz vertragsmäßigen Gebrauchs entstehen, hat die Galerie nicht zu vertreten.

§4

Die Gestaltung der Ausstellung erfolgt durch die Galerie im Einvernehmen mit dem Künstler. Die endgültige Entscheidung obliegt der Galerie.

Verkaufsverhandlungen werden ausschließlich von der Galerie geführt.

Während der Dauer der Ausstellung ist der Künstler berechtigt, sich zu den Öffnungszeiten in den Ausstellungsräumen aufzuhalten.

§5

Die Verkaufspreise (inkl. MwSt.) werden auf der Liste der auszustellenden Werke verzeichnet.

Der Künstler gewährleistet die festgelegten Preise und verpflichtet sich, die ausgestellten Werke innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Frist nicht unter Preis zu verkaufen.

Rabatte können nur in Absprache zwischen Künstler und Galerie gewährt werden.

Bei dem Verkauf eines Werkes steht der Galerie eine Provision in Höhe von ____% des gemäß Abs. 2 verzeichneten Preises zu, die bei der Anrechnung nach § 2 Abs. 2 in Abzug zu bringen ist.

Bei dem Ankauf eines Werkes durch die Galerie erhält diese einen Nachlass von ____% des gemäß Abs. 2 verzeichneten Preises.

§6

Werbemaßnahmen (z.B. Einladungen, Plakate, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte, Presseerklärungen u.Ä.) erfolgen durch die Galerie im Einvernehmen mit dem Künstler.

Die Galerie verpflichtet sich zur Durchführung folgender Werbemaßnahmen auf ihre Kosten:

- ☐ Druck und Versand von Einladungskarten*
- ☐ Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften*
- ☐ Druck und Versand von Prospekten*
- ☐ Bereitstellung und Versand einer Presseerklärung*
- ☐ Präsentation von Werken des Künstlers auf der Web-Seite der Galerie für den in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum*
- ☐ andere _____

*(Unzutreffendes streichen.)

Der Künstler willigt darin ein, dass die Galerie eines oder mehrere Werke aus der in § 1 erwähnten Ausstellungsliste im Rahmen der aufgeführten Werbemaßnahmen reproduziert und verbreitet.



§7

Verbleiben über den Zeitraum der Ausstellung bzw. den in § 2 Abs. 1 geregelten Zeitraum hinaus Werke des Künstlers bei der Galerie bzw. werden andere Werke zusätzlich in Kommission genommen, bedarf es des Abschlusses eines Kommissionsvertrages.

Der Künstler verpflichtet sich, während der Ausstellung und innerhalb der in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Frist die in dem in § 1 vorgesehenen Verzeichnis als verkäuflich vermerkten Werke nicht ohne Mitwirkung der Galerie anderweitig zu verkaufen.

Weist die Galerie dem Künstler einen Kaufinteressenten nach und kommt es aufgrund dieses Nachweises zu einem Kaufvertrag über ein nicht in der Ausstellung befindliches Werk des Künstlers, so steht der Galerie eine Provision in Höhe von _____% des Verkaufspreises zu.

§8

Weitere Abreden (z.B. Herausgabe eines Kataloges, Vermittlung von Auftragsarbeiten, Veranstaltung weiterer Ausstellungen des Künstlers oder Ausstellungsvermittlungen):

§9

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Künstlers.

Ort/Datum _____

Künstler (rechtsverbindliche Unterschrift) _____

Für die Galerie (rechtsverbindliche Unterschrift
der vertretungsberechtigten Person) _____

Quelle: Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK)